

II- 1421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 71213****1976 -10- 07****A n f r a g e**

der Abgeordneten Meißl, Dr. Broesigke
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Import von Verarbeitungsrandfleisch

Mit Schreiben vom 28.9.1976 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegen den von der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 20.9.1976 gefaßten Beschuß betreffend den Bewilligungsvorgang für den Import von Verarbeitungsrandfleisch Einspruch erhoben.

Im Punkt 2) dieses Schreibens wird ausgeführt, daß die Kommission in der gegenständlichen Angelegenheit zwingend ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen gehabt hätte, und daß somit in der Vorgangsweise der Kommission eine Rechtswidrigkeit gegenüber den maßgeblichen Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes zu erblicken ist.

Dessen ungeachtet hat die Vieh- und Fleischkommission in ihrer Sitzung vom 6.10.1976 neuerlich den Beschuß gefaßt, beim Import von Verarbeitungsrandfleisch ein Punktesystem anzuwenden, welches bereits mit dem oben zitierten Schreiben beeinsprucht wurde. Ein derartiger Beschuß ist laut Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, welches dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ja bekannt ist, eindeutig gesetzwidrig.

Gemäß § 22 Abs. 3 Viehwirtschaftsgesetz 1976 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1. Werden Sie den gesetzwidrigen Beschuß der Vieh- und Fleischkommission vom 6.10.1976 beeinspruchen oder die Angelegenheit gemäß § 16 Viehwirtschaftsgesetz 1976 an sich ziehen?
2. Was werden Sie unternehmen, um derartige gesetzwidrige Maßnahmen in Hinkunft zu unterbinden?